

# Arbeitssicherheit im Katastrophenschutz: Die Pflichten der Organisationen

R. Sannwald

Wie sich der gesetzliche Unfallversicherungsschutz für die Helfer gestaltet, war Thema eines ersten IM EINSATZ-Beitrags über Arbeitssicherheit im Katastrophenschutz, erschienen im Februar. Doch welche Pflichten liegen bei Verbänden bzw. Organisationen und deren Führungskräften, wenn es um den Arbeitsschutz der Helfer geht?

## Gesetzlicher Rahmen

Aus rechtlicher Sicht ist es oft schwer, für ehrenamtliche Helferinnen und Helfer im Bereich des Arbeitsschutzes den richtigen gesetzlichen Rahmen zu finden. Die Regelungen des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) sind nicht direkt anwendbar, da es sich bei ehrenamtlichen Helfern nicht um Arbeitnehmer im Sinne des § 2 Arbeitsschutzgesetzes und auch nicht nach § 5 Abs. 1 Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG) handelt.

Nichtdestotrotz sollten jedoch viele der einschlägigen Gesetze zum Schutz des Arbeitnehmers anwendbar sein, da es keinen großen Unterschied zum Schutze der Gesundheit der Personen macht, ob sie hauptamtlich oder ehrenamtlich tätig sind. So hat der Bundesminister des Innern beispielsweise in seiner „Bundesunternehmen-Unfallverhütungsverordnung – BUV“ vom 20. März 2000 erlassen, dass für Personen, die nach § 125 Abs. 1 Nr. 2 bis 7 und Abs. 3 SGB VII Versicherte des Bundes sind – somit auch die ehrenamtlichen Helfer im Katastrophenschutz –, die allgemein anerkannten Regeln der Unfallverhütung Anwendung finden. Hieraus erwächst für die Verbände, Organisationen und deren Führungskräfte die Pflicht, die geltenden Unfallverhütungsvorschriften der Gemeindeunfallversicherungsverbände und Berufsgenossenschaften anzuwenden.

## Verantwortung der Verbände

Die Verantwortung der Verbände bzw. Organisationen lässt sich wie folgt umschreiben (1):

- Sie sind dafür verantwortlich, zur Verhütung von Arbeitunfällen Dienstanzweisungen,

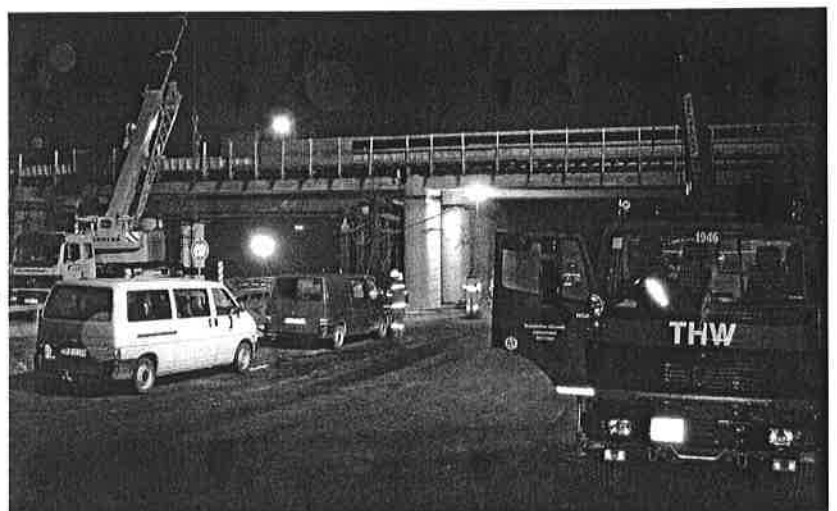
Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die den Unfallverhütungsvorschriften sowie den allgemeinen anerkannten sicherheitstechnischen Regeln entsprechen.

- Sie sind verantwortlich dafür, dass alle eigenen Bauten, Einrichtungen, Fahrzeuge sowie Gerätschaften und Ausrüstungsgegenstände entsprechend den sicherheitstechnischen Regeln beschafft bzw. in Stand gehalten werden.
- Sie sind dafür verantwortlich, dass Helfer, die aufgrund Ihrer Tätigkeit einer besonderen gesundheitlichen Gefährdung ausgesetzt sind, gemäß den jeweiligen arbeitsmedizinischen Grundsätzen (z.B. G 26 oder G 42) untersucht werden. Wenn aufgrund anderer Verordnungen weitere medizinische Maßnahmen angeboten werden müssen, müssen diese sichergestellt sein. Zu erwähnen ist hier etwa die Hepatitis AB-Impfung, die nach BioStoffverordnung Mitarbeitern und Helfern im Rettungsdienst anzubieten sind.

Die Führungs- und Leitungskräfte sind dafür verantwortlich,

- dass nur einsatzfähiges Personal eingesetzt wird, das je nach Anforderung der Tätigkeit für diese körperlich, geistig und charakterlich geeignet ist,

Abb. 1: Verbände und Organisationen wie das THW haben eine klar festgelegte Verantwortung, wenn es um den Arbeitsschutz der Helfer geht



- dass zu den jeweiligen Tätigkeiten nur Helfer herangezogen werden, die über notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen,
- dass Helfer bei Einsätzen nur solchen Situationen ausgesetzt werden, in denen sie sich aufgrund ihrer körperlichen Leistungsfähigkeit, ihrer Ausbildung und Fertigkeiten sowie ihrer Ausrüstung sicher verhalten können,
- dass Helfer bei anstrengenden und stark belastenden Einsätzen rechtzeitig abgelöst werden,
- dass die Helfer über die jeweils für die Tätigkeit erforderliche persönliche Schutzausrüstung verfügen und dass diese Ausrüstung gepflegt und laufend überprüft wird,
- dass Helfer die bereitgestellte persönliche Schutzausrüstung bei Tätigkeiten mit Gefahr für den Helfer verwenden,



Abb. 2: Führungs- und Leitungskräfte sind dafür verantwortlich, dass nur Personal eingesetzt wird, das je nach Anforderung der Tätigkeit für diese körperlich, geistig und charakterlich geeignet ist

- dass diejenigen Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Fahrzeuge beschafft werden, die unter dem Gesichtspunkt der sicherheitstechnischen Regelungen für den jeweiligen Einsatzzweck geeignet sind,
- dass Bauten, Einrichtungen, Fahrzeuge und Gerätschaften in sicherem Zustand erhalten und in schadhaftem Zustand unverzüglich repariert oder ausgesondert werden,
- dass die geltenden UnfallverhütungsvorschriftenderGemeindeunfallversicherungsverbände den Helfern und Führungskräften zugänglich sind,
- dass die Führungskräfte und Helfer im Bereich der Arbeitssicherheit und Unfallverhütung geschult werden und / ihre Tätigkeiten unter Berücksichtigung dieser Regelungen durchführen,
- dass im Rahmen von Ausbildung und Übungen auf die jeweiligen einschlägigen Vorschriften zur Unfallverhütung hingewiesen wird,

- dass die Helfer über die Gefahren, die bei den jeweiligen Tätigkeiten auftreten können, unterwiesen werden. Die Unterweisung hat vor Beginn und dann regelmäßig, mindestens jedoch jährlich zu erfolgen.
- Dienstunfälle sind umgehend bzw. zeitnah zu melden.

Diese Auflistung der Verantwortungen kann jedoch nicht abgeschlossen sein, ohne ausdrücklich auf die Verantwortung eines jeden Helfers hinzuweisen. Arbeitssicherheit stellt nicht nur eine Einbahnstraße von Organisation bzw. deren Führungskraft zum Helfer dar. Der einzelne Helfer muss selber darauf bedacht sein, sicher zu arbeiten. Die Verantwortung eines jeden Helfers besteht darin,

- die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften, Dienstanweisungen und sonstigen Richtlinien und Regeln zu beachten,
- bei Einsätzen, Übungen und der Ausbildung die Anweisungen der Führungskräfte zum sicheren Verhalten zu befolgen,
- zu versuchen, Gefahren zu erkennen und das eigene Verhalten den jeweiligen Gefahren anzupassen; dies beinhaltet auch, andere Helfer auf Gefahren hinzuweisen sowie Führungskräfte darüber umgehend zu informieren,
- Einrichtungen, Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstung sowie persönliche Schutzausrüstung sorgsam zu behandeln und nur für den üblichen Zweck einzusetzen,
- auftretende sicherheitsrelevante Mängel an Einrichtungen, Fahrzeug, Gerät und Ausrüstung umgehend zu beseitigen oder, wenn dies nicht möglich ist, an die entsprechenden Verantwortlichen zu melden,
- andere Helfer auf richtiges, sicherheitsrelevantes Verhalten hinzuweisen.

Der hier dargestellte Aufgabenkatalog ist sicher nicht vollständig, kann jedoch als eine Orientierungshilfe für die Führungskräfte dienen. Als exemplarische Sammlung sind im Folgenden einige Pflichten der Organisationen, Verbänden bzw. deren Führungskräfte aufgezählt und kurz angerissen, die in den Bereich der Arbeitssicherheit gehören.

### Verkehrssicherungspflicht

Nach geltender Rechtsprechung (2) ist derjenige, der ein Grundstück, Gebäude oder eine Einrichtung Dritten gegenüber zugänglich macht – ob Helfer oder Kursteilnehmer bei

Lehrveranstaltungen – verpflichtet, dafür zu sorgen, dass diese Dritten keine Schäden durch vorhersehbare Gefahren erleiden. Diese so genannte Verkehrssicherungspflicht gilt generell. Nicht erwartet wird in diesem Zusammenhang, dass Gefahrenquellen gegen alle auch nur entfernt denkbaren Schadensfälle abgesichert werden. Es müssen nur Vorkehrungen getroffen werden gegen voraussehbare Gefahren, die bei bestimmungsgemäßer Benutzung eintreten können. So ist z.B. nach GUV 2.10 die regelmäßige Überprüfung von stationären elektrischen Anlagen vorgeschrieben. Wird die regelmäßige Prüfung nicht eingehalten und es kommt zu einem Unfall mit einem elektrischen Gerät, kann dies als ein Verstoß gegen die Verkehrssicherungspflicht bei einer irgendwie gearteten Schadensersatzklage nachteilig ausgelegt werden.

### Unterweisungen

Auf Grundlage des § 7 Abs. 2 GUV 0.1 hat die Organisation bzw. Führungskraft jeden Helfer bei Beginn einer Tätigkeit auf die Gefahren bei der Ausübung der Tätigkeit sowie über die Maßnahmen zu ihrer Abwendung zu unterweisen. Die Unterweisung muss regelmäßig wiederholt werden, mindestens jedoch jährlich.

Wenn auf Grund einer durchzuführenden Gefährdungsbeurteilung eine Gefahr durch gesundheitsgefährdende Stoffe für Tätigkeiten ermittelt wurde, muss auf Grundlage des § 20 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) die Organisation bzw. deren Führungskräfte jeden Helfer, der Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen hat (z.B. Sauerstoff oder Desinfektionsmittel), über den korrekten Umgang unterweisen. Diese Unterweisung muss regelmäßig wiederholt werden, mindestens jedoch jährlich.

### Regelmäßige Prüfungen

Aufgrund verschiedenster Unfallverhütungsvorschriften müssen technische Arbeitsmittel in unterschiedlichen Zeit-Zyklen auf den sicheren Betrieb hin überprüft werden. Dies kann in Abhängigkeit vom Arbeitsmittel und der zugrunde liegenden Unfallverhütungsvorschrift von einer einfachen Sichtkontrolle durch den Benutzer bis hin zur messtechnischen Überprüfung durch einen Sachverständigen gehen. Hierzu wären beispielhaft zu nennen:

Elektrische Anlagen und Betriebsmittel (GUV 2.10) §5. (1) → „Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die elektrischen Anlagen und Betriebs-

mittel auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden [...]

- vor der ersten Inbetriebnahme [...] durch eine Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft und
- in bestimmten Zeitabständen“.

Regeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern (GUV 10.10) § 6.(1) → „Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Feuerlöscher regelmäßig, mindestens jedoch alle 2 Jahre, durch einen Sachkundigen geprüft werden. Über die Ergebnisse der Prüfungen ist Nachweis zu führen [...]“ (3)



Weitere Informationen zu Unfallverhütungsvorschriften:  
[www.unfallkassen.de](http://www.unfallkassen.de)

Abb. 3: Sämtliche technischen Arbeitsmittel bis hin zum Feuerlöscher müssen regelmäßig auf den sicheren Betrieb hin geprüft werden

### Fazit

Beim Anblick dieser vielen Regelungen schreckt manche Führungskraft vielleicht davor zurück, überhaupt noch einer ehrenamtlichen Tätigkeit nachzukommen. Bedenken Sie jedoch: Arbeitsschutz hat in hohem Maße damit zu tun, dass Helfer, Kameraden und Freunde nach Dienstende gesund wieder daheim ankommen. ✚

### Literatur:

- Kemper H (2002) Unfallverhütung aus der Reihe Fachwissen Feuerwehr. ecomed-Sicherheit
- Opfermann/Streit, Arbeitsstätten, Bd. 4. Forkel-Verlag
- Unfallverhütungsvorschrift Regeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern GUV 10.10 v. Okt 1995 (1996)

### Ralf Sannwald

Forststr. 26  
D-71364 Winnenden  
[ralfsannwald@web.de](mailto:ralfsannwald@web.de)